

Anspruch auf Kinderrenten zur Altersrente

Ich bin 62 Jahre alt und beschäftige mich mit dem Budget, das mir nach der Pensionierung zur Verfügung steht. Meine Frau ist um einige Jahre jünger. Wir haben Kinder, die sich nach meiner Pensionierung weiterhin in Ausbildung befinden werden. Der ältere Sohn wird nach seinem Lehrabschluss mit Berufsmaturität nächsten Sommer ein Teilzeitstudium beginnen. Die jüngere Tochter hat dieses Jahr mit ihrer Berufslehre begonnen. Hat dies einen Einfluss auf die Höhe meiner AHV-Rente?

Einen Einfluss auf die Höhe Ihrer persönlichen Altersrente hat diese Situation nicht. Jedoch können für Kinder bis 18 Jahre oder für Kinder, die sich zwischen 18 und 25 noch in Ausbildung befinden, Kinderrenten ausgerichtet werden. Diese betragen pro Kind 40 % vom Betrag Ihrer Altersrente und sind für den Unterhalt Ihrer Kinder gedacht.

Wann es sich um eine Ausbildung handelt, muss jeweils im Detail betrachtet werden. Grundsätzlich muss die Bedingung erfüllt sein, dass sich das Kind mehrheitlich in Ausbildung und nicht in Erwerbstätigkeit befindet. Dies ist, grob gesagt, gegeben, wenn der Ausbildungsaufwand mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt. Bei Ihrem Sohn fehlen einerseits genauere Informationen zu seinem Ausbildungsaufwand und andererseits zu seinen Tätigkeiten neben dem Studium. Als Obergrenze für ein Einkommen, das den Anspruch auf die Kinderrente nicht tangiert,



wurde die maximale volle Altersrente von CHF 2350.– pro Monat definiert. Ist der Lohn Ihres Sohnes höher als dieser Betrag, verliert die Ausbildung im AHV-rechtlichen Sinn den Charakter einer Ausbildung und zählt als Erwerbstätigkeit. Wichtig ist zudem, dass es für den Anspruch nicht von Bedeutung ist, ob es sich um eine Erst- oder Zweit-ausbildung handelt.

Sofern sich nach Ihrer Pensionierung mit 65 Jahren Ihre beiden Kinder in Ausbildung befinden, können Sie für die Budgetplanung damit rechnen, dass Sie in den Genuss von zwei Kinderrenten kommen. Somit können Sie Ihre Kinder in der Ausbildung weiterhin unterstützen. Falls Sie sich mit einer vorzeitigen Pensionierung auseinandersetzen und einen Vorbezug der Altersrente von einem oder zwei Jahren in Er-

wägung ziehen, gilt es zu beachten, dass während der Vorbezugsdauer keine Kinderrenten ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass allfällige Kinderrenten ebenfalls erst mit Erreichen des 65. Altersjahrs ausbezahlt werden. Da die 2. Säule – die Pensionskasse – sich mit ihren Leistungen der AHV anschliesst, können zudem auch noch Kinderrenten der Pensionskasse zur Auszahlung kommen.

Ich empfehle Ihnen, bei Ihrer Anmeldung für die Altersrente zu vermerken, dass sich Ihre Kinder oder eines der beiden in Ausbildung befinden. Bitte legen Sie eine aktuelle Bestätigung der Ausbildungsstelle bei. In den meisten Fällen ist dies bereits alles, was sie tun müssen, um diesen zusätzlichen Anspruch geltend zu machen.

Da Kinder im Studium meist bereits ihre eigene Buchhaltung führen, gilt es anzumerken, dass die Kinderrente normalerweise zusammen mit der Altersrente an Sie ausbezahlt wird. Wichtig ist, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes oder Veränderungen beim Lohn während der Ausbildung der Ausgleichskasse unverzüglich gemeldet werden müssen; dasselbe gilt für einen Ab- oder Unterbruch der Ausbildung. *



● Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.